



Richtlinien

über die Auslobung von Belohnungen zur Aufklärung von Sachschäden zu Lasten der Gemeinde Spiegelberg

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Aufklärung von Sachschäden, bei denen der oder die Verursacher nicht während der Tathandlung oder kurz darauf ermittelt werden konnten oder sich nicht unverzüglich als Schadensverursacher zu erkennen gegeben haben.
- (2) Durch die Tat muss ein für die Gemeinde Spiegelberg hinreichend großer Sachschaden entstanden sein. Dies wird bei Sachschäden ab 1.000 Euro regelmäßig angenommen.
- (3) Der Sachschaden muss bei der Gemeinde Spiegelberg final eingetreten sein oder es muss sich abzeichnen, dass der Sachschaden final eintreten wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Sachschaden vorliegt, der durch keine Versicherungsleistung gedeckt ist.
- (4) Übliche Ermittlungswege sollen vor Auslobung einer Belohnung ausgeschöpft oder offensichtlich nicht erfolgsversprechend sein.

§ 2 Belohnungshöhe

- (1) Die Belohnung wird abhängig von der geschätzten Höhe des Sachschadens festgelegt:
 - Bei Sachschäden bis 5.000 Euro sind bis zu 20% der Schadenshöhe als Belohnung auszuloben.
 - Bei Sachschäden von 5.000 Euro bis 10.000 Euro sind bis zu 15% der Schadenshöhe als Belohnung auszuloben.
 - Bei Sachschäden über 10.000 Euro sind bis zu 10% der Schadenshöhe als Belohnung auszuloben.
- (2) Die Verwaltung hat einen Ermessensspielraum abweichend von jeweils bis zu 10% der Schadenshöhe. Der Ermessensspielraum soll unter Würdigung der öffentlichen Wirkung des Sachschadens sowie der voraussichtlichen Wiederherstellbarkeit des ursprünglichen Zustandes abgewogen werden.

§ 3 Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Die Belohnung wird nur gezahlt, wenn der Hinweis maßgeblich zur Ermittlung des Schadenverursachers beigetragen hat und sich für die Gemeinde Spiegelberg ein Schadensersatzanspruch ergeben hat. Ein Schadensersatzanspruch ist regelmäßig dann gegeben, wenn an der Verursacherschaft keine Zweifel bestehen.
- (2) Die Auszahlung der Belohnung muss vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

§ 4 Verfahren

Ein Anspruch auf Belohnungen besteht grundsätzlich nur, wenn diese von der Gemeinde Spiegelberg im offiziellen Nachrichtenblatt der Gemeinde ausgeschrieben wurden. Der Hinweis ist gegenüber der Gemeindeverwaltung elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Hinweisgeber die anonym bleiben (wollen), können grundsätzlich keinen Anspruch auf Belohnung erheben.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Herkunft des Hinweises wird vertraulich behandelt, solange hierdurch keine Rechtsvorschriften berührt werden. Insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, welche sich durch Schadensersatzforderungen oder Strafverfolgung ergeben können, muss der Name des Hinweisgebers von Amtswegen benannt werden.

§ 6 Ausschluss

Von einer Belohnung ausgeschlossen sind alle in einem besonderen Treueverhältnis zur Gemeinde Spiegelberg stehenden Personenkreise,

insbesondere

- alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- alle Beamte,
- alle Gemeinderäte

der Gemeinde Spiegelberg sowie

- alle Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Ahndung von Straftaten verpflichtet sind

und

- der Verursacher des Sachschadens, ausdrücklich auch dann, wenn er sich selbst meldet.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie

Der Beschluss wurde am 23.06.2025 gefasst und tritt zum 24.06.2025 in Kraft.

Spiegelberg, den 23.06.2025

gez.

Max Schäfer

Bürgermeister